



1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-010 „Musikerviertel“ (Textbebauungsplan)

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) – BauGB – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf Ihrer Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

II. Textliche Festsetzungen Teil 1

– Änderungen bzw. Ergänzungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben –

1) Folgende textliche Festsetzung Nr. 1 a wird neu eingefügt:

Art der baulichen Nutzung
Reines Wohngebiet

1 a) Die Zulassung von Mobilfunkanlagen auf den Dächern oder als selbstständige bauliche Anlagen in den reinen Wohngebieten (WR) im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes durch Erteilung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen. (Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 i.V.m. § 9 BauNVO)

2) Textliche Festsetzung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Maß der baulichen Nutzung
Höhe baulicher Anlagen

6. Bauliche Anlagen dürfen die festgesetzte Traufhöhe (TH; siehe Teil 2, Tabelle, Spalte 6) und die festgesetzte Firsthöhe (FH; siehe Teil 2, Tabelle, Spalte 7) nicht überschreiten.

Ausnahmsweise sind technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen bis zu einer Höhe von 2,00 m über Firsthöhe zulässig.

Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen (in Metern) beziehen sich **auf den Mittelwert der natürlichen Geländehöhe innerhalb der Fläche, die von der baulichen Anlage überdeckt wird.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

VIII. Verfahrensvermerke zur 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“

– hier nicht abgedruckt –

Anlage:

Abgrenzung Geltungsbereich 1. Änderung KLM-BP-010 „Musikerviertel“



1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-010 "Musikerviertel"

- Abgrenzung des Geltungsbereiches -

ohne Maßstab - Kartengrundlage: ALK-Auszug - SG Stpl/BauO - 23.09.2010

5.5131